Revision Gemeindeordnung

(Entwurf für Gemeindeversammlung vom 29.11.2017)

Gemeinde Rain
...mit Weitsicht

Gemeindeordnung gültig ab 1.1.2018 (Änderungen in roter Farbe)	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen 1 Die Gemeinde Rain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet ~~gemäss Karte im Anhang I~~ und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung. 2 Das Wappen ist gespalten von Weiss und Blau, belegt mit schrägem rotem Balken. Das Gemeindewappen ist geschützt.	Auf Anhang wird verzichtet. Präzisierung betreffend Gemeindegebiet.
§ 2 Funktion der Gemeinde 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl. 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes. 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton, den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber.	Keine Anpassung
§ 3 ~~Verfassungskonformes Handeln~~ Handlungsgrundsätze 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen c handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.	

Revision Gemeindeordnung

(Entwurf für Gemeindeversammlung vom 29.11.2017)

§ 4 Organe und Gremien 1 Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien a. Stimmberechtigte b. Gemeinderat c. ~~Rechnungskommission~~ Revisionsstelle d. Controlling-Kommission e. Bildungskommission f. Baukommission g. Bürgerrechtskommission h. Urnenbüro 2 Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.	Anstelle Rechnungskommission besteht eine externe Revisionsstelle. Durch die externe Revisionsstelle ist eine Controlling-Kommission zu ernennen. Neu ist eine Bürgerrechtskommission vorgesehen. Formelle Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Ernennung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
§ 5 Amtsdauer 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats und weiteren beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	Keine Anpassung
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: Funktion — Unvereinbare Funktionen Gemeinderat ~~- Rechnungskommission~~ - Controlling-Kommission - Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste) - Bildungskommission (Ausnahme zuständiges Gemeinderatsmitglied Ressort „Bildung“) - Mitglied Schulleitung - Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden ~~Rechnungskommission~~ ~~- Gemeinderat~~ ~~- Gemeindeschreiber/in~~ ~~- Anstellung bei der Gemeinde Rain~~ ~~(Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste)~~ ~~- Mitglied Schulleitung~~	Als Folge der Zusammenarbeit mit der Schule Hildisrieden wurde die Unvereinbarkeit für Lehrpersonen auf die Schule Hildisrieden ausgeweitet. Dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission oder der Bildungskommission kann neu keine Person angehören, die an der Schule Rain oder Hildisrieden als Lehrperson tätig ist. Separate Regelung für Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung nicht erforderlich. Ersatzlos gestrichen.

Controlling-Kommission	- Gemeinderat - Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste) - Mitglied Schulleitung - Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden	Redaktionelle Anpassung aufgrund Einführung externe Revisionsstelle und Controlling-Kommission. Aufhebung Doppelnennung
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	- Gemeinderat - Controlling-Kommission - Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste) - Mitglied Schulleitung - Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden	
~~Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung~~	~~- Mitglied Schulleitung~~ ~~- Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde~~ ~~- Mitglied Schulleiter/in~~	
Bildungskommission	~~- Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde~~ - Gemeinderat (Ausnahme zuständiges Gemeinderatsmitglied Ressort „Bildung“) ~~- Rechnungskommission~~ - Controlling-Kommission - Mitglied Schulleitung - Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden	
~~Mitglied Schulleitung~~	~~- Gemeinderat~~ ~~- Bildungskommission~~ ~~- Rechnungskommission~~	
~~Anstellung Lehrperson bei der Gemeinde~~	~~- Bildungskommission~~ ~~- Zuständiges Gemeinderatsmitglied für das Ressort „Bildung“~~	
~~Gemeindeschreiber/in~~	~~- Gemeinderat~~ ~~- Rechnungskommission~~	
~~Anstellung bei Gemeinde (Mitarbeiter Verwaltung oder Techn. Dienste)~~	~~- Gemeinderat~~ ~~- Rechnungskommission~~	

§ 7 Information, Kommunikation 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, die dem Datenschutz unterliegen oder an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde. Es werden veröffentlicht: a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde b. Amtliche Mitteilungen c. Anordnung Urnenabstimmungen und Wahlen d. Gemeindeversammlungen mit Traktandenliste sowie Auflage des Gemeindeversammlungsprotokolls e. weitere wichtige Beschlüsse auf Weisung des Gemeinderates 3 ~~Im Internet,~~ Auf der Website der Gemeinde Rain, im gemeindeeigenen Informationsblatt und in der Presse ~~können u. a. veröffentlicht werden:~~ kann die Veröffentlichung von weiteren Mitteilungen, Publikationen und Veranstaltungen erfolgen. ~~a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde~~ ~~b. Amtliche Mitteilungen, Gemeindeveranstaltungen~~ ~~c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 16 und § 20~~ ~~d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen~~ ~~- Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen~~ ~~- Einladung, Traktandenliste~~ ~~- Protokoll~~ ~~e. Informationen bezüglich Gemeinde-Urnenabstimmungen~~	Redaktionelle Änderung der Absätze 2 und 3
II. Stimmberechtigte	
§ 8 Stimmrecht 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden. 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.	Keine Anpassung

§ 9 Petitionsrecht 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.	Präzisierung wie Petitionen beantwortet werden.
§ 10 Gemeindeinitiative 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt. 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, ~~abgerundet auf den nächsten Zehner~~ aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird. 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.	Gemeindeinitiativen sind durch 1/10 der Stimmberechtigten zu unterzeichnen. Anpassung der Berechnungsweise.
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften: a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. c Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest. d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung. f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.	Keine Anpassung

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen: a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung. b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.	Keine Anpassung
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren	Ergänzung Titel
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde. 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.	Keine Anpassung
§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlung ~~(Voranschlag und Rechnung, §§ 35 ff.)~~ (Politische Planung § 16 Abs. 1 lit. a-e, Finanzgeschäfte § 19 Abs. 1 lit. a und b) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an Stimmberechtigte (vgl. auch § 7) c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.	Anpassung bei Abs. 1 lit. a gestützt auf das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHGG)

§ 15 Anträge 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Vorsitzende der Gemeindeversammlung sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor. 4 Bei Sachgeschäften werden zunächst eine Einzelberatung und anschliessend eine Schlussabstimmung durchgeführt. Auf Begehren von 2/5 der Teilnehmenden wird die Schlussabstimmung an der Urne durchgeführt.	Redaktionelle Ergänzung wie bei Behandlung der Sachgeschäfte vorzugehen ist.
§ 16 Politische Planung 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: ~~a. Beschluss über den Voranschlag~~ ~~b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm~~ ~~c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan~~ ~~d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten~~ ~~e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern~~ a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. 3 Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) auf den 1.1.2019

§ 17 Wahlen ~~Die Gemeinde vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich der stillen Wahl, grundsätzlich im Urnenverfahren. Auf Wahlen findet § 21 Anwendung~~. 1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates, sowie die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderats b. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission c. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.	§ 17 und § 21 Abs. 2 wurden zusammengeführt. Ergänzung mit neuen oder geänderten Kommissionen.
§ 18 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide 1 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt e. Beratung von Verträgen oder rechtsetzende Beschlüssen über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets~~.~~ ~~f. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende~~ f. Entscheid über Gemeindeinitiativen g. Festlegung der Revisionsstelle h. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes 2 Die Stimmberechtigten können den Gemeinderat in einem Reglement ermächtigen, bestimmte Sachgebiete in einer Verordnung zu regeln. 3 Die Beschlüsse im Sinne von § 21 fassen die Stimmberechtigten fassen im Urnenverfahren.	Beschlüsse über Vereinigung und Teilung der Gemeinde sowie Veränderungen des Gemeindegebiets unterliegen neu der Urnenabstimmung Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige erfolgen durch eine Bürgerrechtskommission Redaktionelle Ergänzung, dass Entscheide über Gemeindeinitiativen durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. Redaktionelle Anpassung (Abs. 2 und 3)

~~**§ 19 Finanzgeschäfte**~~ ~~Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:~~ ~~a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme~~ ~~b Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist oder die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt.~~ ~~c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite~~ ~~d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt:~~ ~~– Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken~~ ~~– Leistung von Eventualverpflichtungen~~ ~~– Abschluss von Konzessionsverträgen~~ ~~– Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften~~ ~~Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1 lit. c~~ **§ 19 Finanzgeschäfte** 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredit, die 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigen, d. Beschluss über Zusatzkredite, die 20 % der bewilligten Kreditsumme mindestens jedoch Fr. 300‘000.– überschreiten. e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f. Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern die massgebliche Summe den Wert von 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt. g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahrübersteigt. h. Beschlussfassung über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und HRM2. Finanzkompetenz des Gemeinderates bei Sonderkrediten bleibt unverändert. Anpassung Finanzkompetenz des Gemeinderates bei Zusatzkrediten. Bisher 10 % oder max. Fr. 200‘000.–. Neu 20 % oder max. Fr. 300‘000.– Präzisierung bei Abs. 1 lit. f und g

§ 20 Kontrolle und Steuerung 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: ~~a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite~~ ~~b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission~~ ~~c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats~~ ~~Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.~~ a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle b. Genehmigung der Jahresrechnung c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite d. Kenntnisnahme von Berichten der Controlling-Kommission 2 Die Gemeindeversammlung ~~kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c~~ kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. 3 Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und HRM2. Der Gemeindeversammlung wird neu der Prüfbericht der externen Revisionsstelle unterbreitet (bisher Rechnungskommission).
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt lediglich in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets ~~c. Kredite ab 4 Mio. Schweizer Franken (keine Anwendung auf § 19 lit. a und c).~~ c. Sofern die Sonderkreditsumme den budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt. d. Sofern die Zusatzkreditsumme 20 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt. ~~2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:~~ ~~a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates~~ ~~c. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission~~ ~~d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros~~ ~~f. die Mitglieder und das Präsidium der von ihnen eingesetzten Kommissionen~~	Abs. 2 neu in § 17 enthalten. Redaktionelle Anpassung (Abs. 3 und 4) Neuregelung in Abs. 1 lit c und d. Höhe der Kreditsumme richtet sich neu nicht mehr nach einem fixen Betrag, sondern nach dem Gemeindesteuerertrag für das laufende Jahr.

~~Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.~~ 2 Die Vorbereitung und Anordnung von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes. 3 Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.	
IV. Gemeinderat	
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats 1 Der Gemeinderat besteht aus ~~5 Mitgliedern,~~ der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: –Präsidiales –Bildung –Soziales –Infrastruktur –Finanzen 2 Der Gemeinderat a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung und teilt ihnen Aufgabenbereiche zu. c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden ~~d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung~~ d. ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt. 2 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.	Redaktionelle Anpassung Ermächtigung an den Gemeinderat zur Ergreifung des Gemeindereferendums
§ 23 Funktion des Gemeinderats 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die strategischen Ziele ~~für die nächste Legislatur~~ fest. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den	Redaktionelle Anpassung bei strategischen Zielen

Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. 3 Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. 4 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.	
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats ~~1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:~~ ~~a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite~~ ~~b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben~~ ~~c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben~~ ~~d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;~~ ~~e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 200'000.– überschreiten~~ ~~f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.~~ ~~2 § 19 lit. d bleibt vorbehalten.~~ 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300‘000.– übersteigen c. frei bestimmbare Ausgaben bis 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr d. gebundene Ausgaben 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte: a. Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und HRM2. Anpassung Finanzkompetenz des Gemeinderates in Abs. 1 lit. b

~~**§ 25 Ressorts**~~ § 25 aufgehoben ~~1 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorstehenden tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.~~ ~~2 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.~~	Ersatzlos aufgehoben. In § 22 geregelt.
V. Gemeindeverwaltung	
§ 26 Gemeindeverwaltung 1 Die Gemeindeverwaltung führt die vom Gemeinderat delegierten operativen Verwaltungsaufgaben aus. 2 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ~~Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.~~ 3 Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben, mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. 4 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung. 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.	Redaktionelle Anpassung
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt. 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. 5 Er oder sie führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.	Keine Anpassung
VI. Weitere Organe und Gremien	Anpassung Titel
§ 28 Bildungskommission 1 Die Bildungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates für das Ressort Bildung sowie aus 2 weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Die Bildungskommission wird vom Gemeinderatsmitglied zuständig für das Ressort Bildung präsidiert.	Neue Formulierung gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz vom 1.8.2016

[2] Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil. [3] Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat ~~entsprechend.~~ im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule. [4] Ihre Zuständigkeit und Aufgaben richten sich nach § 47 Volkschulbildungsgesetz. [5] Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht. [6] ~~Das Schulreglement regelt das Nähere.~~ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.	
~~**§ 29 Aufgaben der Bildungskommission**~~ § 29 aufgehoben ~~[1] Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.~~ ~~[2] Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit folgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden. Die Bildungskommission kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.~~ ~~Die Bildungskommission:~~ ~~a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest;~~ ~~b. erstellt den Leistungsauftrag;~~ ~~c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;~~ ~~d. schlägt die Wahl des Schulleiters z. H. des Gemeinderates vor~~; ~~e. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule;~~ ~~f. teilt die bewilligten Betriebsmittel auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf;~~ ~~g. wählt die Lehrpersonen;~~ ~~h. bestimmt die Delegation für die Wahl der Fachlehrpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung;~~ ~~i. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide;~~ ~~j. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.~~	§ 29 ersatzlos aufgehoben. Kompetenzen und Aufgaben richten sich nach dem Volksschulbildungsgesetz.
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Der Gemeinderat ist befugt mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Bildungskommission abzuschliessen und darin dem gemeinsamen Gremium Aufgaben nach § 29 Gemeindeordnung zur Erfüllung übertragen.	Keine Anpassung

§ 31 Schulleitung ~~Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einer vorm Gemeinderat erlassenen Schulleitungsverordnung festgelegt.~~ 1 Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule gemäss § 48 Volksschulbildungsgesetz verantwortlich. 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einer vom Gemeinderat erlassenen Verordnung festgelegt.	Neue Formulierung gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz vom 1.8.2016
~~**§ 32 Rechnungskommission**~~ § 32 aufgehoben ~~1 Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 bis 4 Mitgliedern.~~ ~~2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen. .~~ ~~3 Weiter prüft sie:~~ ~~a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.~~ ~~b. den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.~~ ~~4 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.~~	Die Prüfungsaufgaben der Rechnungskommission werden durch eine externe Revisionsstelle (§ 32 a) wahrgenommen. Für die Controllingaufgaben besteht neu eine Controllings-Kommission (§ 32b)
§ 32a Revisionsstelle 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonderkredite und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. 2 Die Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für ein Jahr bestimmt. 3 Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft mit der Zulassung als Revisionsexperte/in oder eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft.	

§ 32b Controlling-Kommission 1 Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Die Controlling-Kommission hat eine beratende Funktion in der: a. politischen Planung b. Vorberatung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte c. Steuerung der Gemeinde. 3 Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget und Legislaturprogramm. Die Controlling-Kommission erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab. 4 Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen. 5 Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Der Gemeinderat kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.	
§ 33 Urnenbüro 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. 2 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder. 3 Der Stimmregisterführer und sein Stellvertreter sind ~~ist~~ von Amtes wegen Urnenbüropräsidenten und werden vom Gemeinderat gewählt. 4 Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.	Redaktionelle Anpassung
§ 34 Baukommission 1 Die Baukommission besteht aus ~~dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bau~~ einem Mitglied des Gemeinderates sowie aus 2 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Baukommission wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsidiert. 2 Die Baukommission wird vom Gemeinderat mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen für die Erteilung von Baubewilligungen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ausgestattet. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht zu Gestaltungsplänen sowie Quartiererschliessungen und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Genehmigung von Gestaltungsplänen und sowie Erteilung von Bewilligungen für Quartiererschliessungen (nach Strassengesetz oder im Baubewilligungsverfahren) obliegen dem Gemeinderat.	Redaktionelle Anpassung in Abs. 1

3 Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren kann auch einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen werden. 4 Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.	
§ 34a Bürgerrechtskommission 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Gemeinderatsmitglied und sechs weiteren Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied und präsidiert die Bürgerrechtskommission. 2 Der Bürgerrechtskommission können nur Stimmberechtigte der Gemeinde Rain angehören. 3 Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Gesuchstellern zuweist. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. 4 Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Staatsangehörige entscheidet der Gemeinderat. 5 Die administrative Verfahrensführung obliegt der Gemeindeverwaltung. 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.	Einbürgerungen von ausländischen Gesuchstellenden werden neu durch eine Bürgerrechtskommission aus 7 Mitgliedern beurteilt und entschieden. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Staatsangehörige fällt wie bis anhin in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.
§ 35 Weitere Kommissionen ~~Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.~~ Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionsverordnung fest.	Die Kompetenz zur Ernennung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen obliegt ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates
VII. Finanzhaushalt	
§ 36 Grundsätze ~~1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.~~ ~~2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.~~ 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2 (aufgehoben) 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Neue Formulierung

~~**§ 37 Kreditarten**~~ § 37 aufgehoben ~~Es bestehen folgende Kreditarten:~~ ~~a. Voranschlagskredite:~~ ~~Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.~~ ~~b. Nachtragskredite:~~ ~~Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. d liegt.~~ ~~c. Sonderkredite:~~ ~~Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche~~ ~~- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern des laufenden Jahres übersteigen oder~~ ~~- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.~~ ~~d. Zusatzkredite:~~ ~~Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. e fällt.~~	Ersatzlos gestrichen, da im FHGG geregelt.
§ 38 Verfahren beim ~~Voranschlag~~ Budget ~~1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 15. Oktober.~~ ~~2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November.~~ 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober. 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Budgetentwurf mit Steuerfuss. 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung ~~den Voranschlag~~ das Budget mit ~~und den~~ Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen gemäss § 16 Kenntnis.	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und HRM2. Aufgaben der Rechnungskommission werden durch neue Controlling-Kommission wahrgenommen.

§ 39 Verfahren bei der Rechnungsablage 1 Der Gemeinderat unterbreitet der ~~Rechnungskommission~~ der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die ~~gemäss § 29~~ erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres. 2 Die ~~Rechnungskommission~~ Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreite~~t~~n der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen ~~bis spätestens am 30. April~~ ab. 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht mit dem Prüfbericht der Revisionsstelle. ~~nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.~~	Neue Formulierung gestützt auf das neue FHGG und HRM2.
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rain vom ~~18. Dezember 1990~~ 1. Juli 2016 wird aufgehoben.	
§ 41 Inkrafttreten ~~Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:~~ ~~a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2016) im Amt.~~ ~~b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.~~ ~~c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zu Ablauf der Amtsdauer (31. Juli) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.~~ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Die Rechnungskommission bleibt bis zum 31. August 2020 im Amt und übernimmt ab 1. Januar 2019 bis zum Ende der Amtsdauer die Aufgaben der Controlling-Kommission. b. Die Stimmberechtigten bestimmen die externe Revisionsstelle erstmals auf den 1. Januar 2019. c. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörenden Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten. Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 erfolgt durch die Rechnungskommission. d. Die Stimmberechtigten wählen die Bürgerrechtskommission erstmals auf den 1. September 2020. Bis 31. August 2020 bleiben die Zuständigkeiten der bis 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung bestehen.	